

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Einkauf**

**der Baumgärtner August GmbH & Co. KG, Schussenstr. 10, 88250 Weingarten**

## **§ 1**

### **Geltung der Bedingungen**

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baumgärtner August GmbH & Co. KG (nachstehend Unternehmer genannt). Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Verkäufers werden nicht anerkannt.

## **§ 2**

### **Angebot und Vertragsschluss**

1.

Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung des Unternehmers zustande.

2.

Die Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Änderung dieser Klausel bedarf der Schriftform.

### **§ 3**

#### **Preise**

Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort – bei Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis – einschließlich Verpackung.

### **§ 4**

#### **Beanstandungen und Sistierung**

1.

Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

2.

Der Verkäufer von legiertem Eisen- und Stahlschrott muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen werden von dem Unternehmer grundsätzlich vorab telefonisch ausgesprochen und schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Der Versand ist auf Grund der telefonischen Mitteilung, sofern diese bis 12:00 Uhr erfolgt, spätestens mit Ablauf des nächsten Werktages einzustellen; erfolgt die Mitteilung nach 12:00 Uhr, ist der Versand spätestens mit Ablauf des übernächsten Werktages einzustellen.

Die Annahme von Wagen, die später noch abgefertigt werden, kann der Unternehmer bereits im Bestimmungsbahnhof verweigern. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

In Beladung oder bereits unterwegs befindliche Schiffspartien sind dem Unternehmer sofort nach Bekanntgabe der Sistierung telefonisch aufzugeben. Hierüber treffen alsdann Unternehmer und Verkäufer eine Vereinbarung. Dabei ist dem Unternehmer der Vorlegetag des Schiffes nachzuweisen.

## § 5

### Versand

1.

In allen Versandpapieren (z. B. Frachtbrief, Waggonbektel, Lieferschein und Konnossement) müssen die Bestellnummer, die genaue Sortenbezeichnung, Hauptlieferanten-Nr., Unterlieferanten-Nr., das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden. Bei DSD und Altschrott-Paketen ist außerdem die Pressstelle zu vermerken.

2.

Lkw- und Schiffslieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

3.

Bei Bahnlieferungen sind ausschließlich besenreine Waggonen zu verwenden. Vom Grundsatz sollen EA-Wagen (Doppelachser) Verwendung finden.

4.

Bei Schiffsladungen sind Vereinbarungen hinsichtlich des Schiffstyps und der Löschröglichkeiten vorher zu treffen.

5.

Für Schiffslieferungen gilt im Übrigen:

Der Unternehmer bestimmt auch bei cif-Verträgen die Löschstelle. Bei Abgang sind dem Unternehmer fernschriftlich oder telefonisch folgenden Angaben zu machen:

- Name des Schiffes
- Lieferung (Menge der einzelnen Sorten)
- Abgangstag und -ort
- voraussichtliches Eintreffen an der Löschstelle

Die Konnossemente sind dem Unternehmer unverzüglich zuzusenden.

## § 6

### Gewährleistung

1.

Alle Waren, die in Folge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, sind vom Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten, mit allen entstehenden Nebenkosten, zu ersetzen. Der Unternehmer ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers Ersatz zu beschaffen und entstandene Schäden zu beseitigen.

2.

Bei Lieferung von Altmaterial (Eisenschrott, NE-Metall, usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet im vollen Umfang der Verkäufer aus Garantie. Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von brandgefährlichem und radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitstoffen wie Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molebden oder Fremdkörpern sein und dürfen weder all-

zu viel Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

3.

Bei der Lieferung von Altmaterial (Eisenschrott, NE-Metalle) werden vom Unternehmer Zahlungen nur dann geleistet, wenn der Verkäufer gegenüber dem Unternehmer eine noch gültige Sprengkörperfreiheitsbescheinigung unterschrieben hat.

4.

Der Verkäufer hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen um die Lieferung von radioaktivem oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Material zu verhindern. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Verkäufer zur Zurücknahme des Materials verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Unternehmers bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat den Unternehmer im Falle einer Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

## § 7

### **Gewichts- und Mengenermittlung**

Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und –befund maßgebend.

## § 8

### **Zahlung**

Die Zahlung erfolgt bis zum Ende des dem Wareneingang und der Rechnung folgenden Monats in Zahlungsmittel nach Wahl des Unternehmers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesem Termin gebundene Zahlungsfrist. Sofern der Unternehmer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware

leistet, ist er berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

## **§ 9**

### **Abtretungsausschluss**

Rechte und Pflichten aus einem mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrag, insbesondere auch der Gegenanspruch des Verkäufers aus diesem Vertrag, dürfen weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. Dies gilt nicht, falls der Unternehmer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

## **§ 10**

### **Liefer- und Leistungszeit**

1.

Liefertermine oder –fristen können, verbindlich oder unverbindlich, mündlich vereinbart werden.

2.

Die vereinbarten Liefertermine oder –fristen sind von dem Verkäufer unbedingt einzuhalten.

3.

Der Verkäufer hat Liefer- und Leistungsverzögerungen grundsätzlich zu vertreten. Verzögerungen berechtigen den Unternehmer, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur berechtigt, wenn eine schriftliche Einwilligung des Unternehmers vorliegt.

## **§ 11**

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1.

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Verkäufer gilt das Recht der BRD.

2.

Soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle die sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Teile der vorbenannten AGB unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.